

BMWi, Referat EA6 – Stand 10. Juni 2009

Az. EA6 - 710350/42

Hinweise zur Dokumentation der
beihilferechtlichen Anforderungen von Unterstützungsmaßnahmen
gemäß der Mitteilung der EU-Kommission „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche
Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz-
und Wirtschaftskrise“¹

(„Vorübergehender Rahmen“)

Die Unterstützung von Unternehmen in der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise bspw. aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung muss EU-beihilferechtlichen Vorgaben entsprechen. Soweit diese Maßnahmen beihilferechtlich auf den sog. „Vorübergehenden Rahmen“ gestützt werden, müssen über die üblichen Anforderungen hinaus einige besondere Punkte eingehalten und dokumentiert werden. Der „Vorübergehende Rahmen“ enthält unter Ziff. 6 eine **gesonderte Dokumentationspflicht**. Demnach müssen die Mitgliedstaaten für **zehn Jahre** Unterlagen über die Gewährung der Beihilfen vorhalten, die der Kommission jederzeit auf Anfrage vorgelegt werden müssen. Aus den Unterlagen muss hervorgehen, dass die Voraussetzungen des „Vorübergehenden Rahmens“ erfüllt wurden.

Es wird empfohlen, für jeden Fall unter dem „Vorübergehenden Rahmen“ die Prüfung der beihilferechtlichen Punkte – möglichst gesondert – zu dokumentieren. Die beihilferechtlich relevanten Punkte ergeben sich aus den Vorgaben des „Vorübergehenden Rahmens“ zu den einzelnen Förderinstrumenten, den jeweiligen genehmigten Bundesrahmenregelungen und den hierzu ergangenen Entscheidungen der Kommission². Die Dokumentation muss sich insbesondere auf die folgenden Punkte beziehen:

¹ Mitteilung 2009/C 16/01, EU-Amtsblatt C vom 22. Januar 2009

² „Bundesregelung Kleinbeihilfen“, N 668/2008 vom 30. Dezember 2008; „Befristete Regelung Bürgschaften“, N 27/2009 vom 27. Februar 2009; „Bundesrahmenregelung Niedrigverzinsliche Darlehen“, N 38/2009 vom 19. Februar 2009; „Bundesrahmenregelung Risikokapital“, N 39/2009 vom 3. Februar 2009. Die Texte der genehmigten Rahmenregelungen sind im Internet unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Europa/Wirtschaftsraum-Europa/beihilfen.html> zu finden.

1. Bestätigung, dass das betreffende Unternehmen **zum 1. Juli 2008 kein Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)** im Sinne der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Kommission³ war.
 - a. Bei **Großunternehmen** müssen die Prüfpunkte der Rz. 9 – 11 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien müssen deutlich voneinander getrennt, nacheinander abgearbeitet werden:
 - sog. **„harte Kriterien“**: Prüfung der Regelbeispiele in Rz 10 zu Kapital-/Eigenmittelverlust insbes. in den letzten zwölf Monaten vor dem 1. Juli 2008 bzw. der Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
 - auch wenn die „harte Kriterien“ nicht gegeben sind, sind die sog. **„weichen Kriterien“** nach Rz. 11 zu prüfen: liegen „typische Symptome“ („steigende Verluste, sinkende Umsätze, wachsende Lagerbestände, Überkapazitäten, verminderter Cashflow, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung sowie Abnahme und Verlust des Reinvermögens“) vor? Ein UiS kann gegeben sein, wenn einzelne dieser Symptome eine ausreichende Tendenz ergeben. Ggfs. ist zu begründen, warum dies beim konkreten Unternehmen trotz Vorliegens einzelner Symptome nicht der Fall ist (etwa durch Nennung von belastbaren Anhaltspunkten für eine evtl. positive wirtschaftliche Entwicklungen vor dem Stichtag 1. Juli 2008). Ein UiS liegt vor, wenn es so gut wie sicher erscheint, dass vor dem Hintergrund einer solchen negativen Tendenz das Unternehmen aus eigener Kraft oder mit Mitteln seiner Eigentümer/Anteilseigner oder mit Fremdmitteln ohne staatliche Unterstützung kurz- oder mittelfristig wirtschaftlich untergehen wird, vgl. Rz 9 und 11 a. E.
 - b. Für **KMU**⁴ reicht ein auf die sog. "harten Kriterien" bezogener detaillierter Nachweis⁵ aus.
 - c. In **Zweifelsfällen bzw. bei Großunternehmen** wird empfohlen, ein **externes Gutachten** eines Wirtschaftsprüfers oder Unternehmensberaters zu diesem Punkt einzuholen.

³ Rz. 9 ff. der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien (2004/C 244/02)

⁴ Definition nach der KMU-Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) vom 6. Mai 2003, EU-Amtsblatt L 124/36 vom 20. Mai 2003

⁵ vgl. Fn. 17 des „vorübergehenden Rahmens“ in Verbindung mit Art. 1 Nr. 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008, EU-Amtsblatt L 214/3 vom 9. August 2008

2. Darlegung, dass das Unternehmen **aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten** gekommen ist. Die Feststellung muss positiv getroffen und begründet werden, etwa durch Hinweis auf Refinanzierungsprobleme am Kapitalmarkt auf Grund der Krise, besonderer Einbruch der Nachfrage aufgrund der Spezifika der betreffenden Branche, etc. Ggfs. sollte umgekehrt festgestellt werden, dass andere, nicht krisenbegründete Ursachen (z. B. Managementfehler) für die Lage des Unternehmens nicht ersichtlich sind.
3. **Herleitung des beihilferechtskonformen Entgeltes** für Darlehen und Bürgschaften: in der Dokumentation müssen alle hierfür relevanten Angaben enthalten sein. Dies betrifft insbesondere das **Rating** (von wem erstellt, mit welchem Ergebnis?), ggfs. die Ausfallwahrscheinlichkeit, ggfs. den auf Basis des EONIA **errechneten Marktzins**, den **zeitlichen Verlauf** des Kredits, die **Besicherung** einschließlich Aussagen zur Werthaltigkeit, die vorgenommenen **Prämien-/Zinsvergünstigungen**, etc. Bei länger laufenden Finanzierungen muss ersichtlich sein, welche **Entgelte nach Ablauf der Fristen** für die Ermäßigung der Bürgschaftsprämien (zwei Jahre ab Gewährung) bzw. des Zinssatzes (bis max. 31. Dezember 2012) gelten bzw. welche Regelung hierzu getroffen wurde.
4. Bei Bürgschaften müssen **Angaben zur Lohn-/Gehaltssumme des betreffenden Unternehmens für das Jahr 2008** (Kalenderjahr) als Grundlage für die Bestimmung des Kreditbetrages dokumentiert werden.